

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Medicina Aulica

Carl, Johann Samuel

Franckfurth, MDCCXL

VD18 13152068

IV. Gesundheits-Collegium.

urn:nbn:de:gbv:45:1-17877

IV.

Gesundheits-Collegium.

1. In specie unter und zu, ia vor allen Armen-Anstalten gehören die Versorgungen der Kranken, und zwar der Armen, wie Reichen, in weise Ordnung zu bringen, damit des Lebens Erhaltung durch allen möglichen Rat und Hülfe zu der Seelen Dienst wohl eingerichtet werde.
2. Es ist möglich, daß in ieder Stadt, sie sey so klein als sie wolle, ein völliges Sanitäts-Collegium gepflanzt werde zur Nothdurft, wie vielmehr in einem ganzen Lande und Republique.
3. Dahero eine grosse Polickey desto eher über solche Kranken-Versorgung ein general-Collegium Medicum nötig hat, das die Inspection über Medicos, Chirurgo, Apoteker, Heb-Ammen etc. und deren ieden eigentliche Berufs-Geschäfte führe.
4. Kranken-Häuser kan ieder kleine Ort und District halten, darinn ein Medicus oder Chirurgus die innere und äusere Krankheiten an Armen nicht allein curiren, sondern auch lehren kan, zum beständigen Seminario solcher Kranken-Wärter in allerlei Bedürfnis.
5. Wo aber die Vielheit solcher Zu- und Umstände sich ereignen: da kan und sol alles in guter Co- und Subordination stehen. 6.

6. Wo eine ganze Medicinische Schule ist, da sollen nicht leere müßige Grillen in Kopf und Hände gelegt werden, sondern aus der Chymie, Physic, Anatomie, Botanic &c. dasjenige ausgewählt und eingebracht werden, welches so wohl eine reelle und solide Betrachtung der Krankheit, als auch eine nützliche Handreichung und practische Application bringen kan.
7. Das ganze Collegium in einer Republicque nimt die ältesten Medicos, Chirargos, Apotheker zusammen, damit einmütig besorgt werde, was zu diesem Zweck dienet.
8. O wenn diese Einträchtigkeit im Medicinischen, wie in allen andern Collegiis zu erhalten, wie viel Vorteil möchte aus solchem Lande kommen? Dahero die Ehr- und Geldgeizige Absichten zu meiden und abzuschneiden, und das Publicum für die leibliche Versorgung das Nötige beizutragen hat, damit Krankheits- wie Armut's-Gorge nicht um Bauch-Gorge gehemmet werde.
9. Solches Collegium bereitet dann die nötigen Werkzeuge nicht allein zu, daß immer tüchtige Leute zur Praxi Medica, Chirurgica, Pharmaceutica, Obstetricia zu finden, sondern auf jede vacante Stellen wohl zu wählen und zu placiren.
10. Es besorgt das Collegium Sanitatis, was in allgemeinen Landläufigen Krankheiten zu thun, und wie praeserv- als curative dabei sich zu ver-

verhalten, sonderlich, wie denen speciellen Dispositionen - Zeit = Luft = Jahr = Gewohnheits = Läuften zu begegnen.

- II. Damit nirgends die Armen zurück stehen müssen: so wird der Unkosten in Krankheiten theils frei gehalten, theils ad publicam cassam gebracht zur Prüfung, wie weit die Ersehung zu thun.

V.

Collegium Oeconomicum.

1. Die reiche Welt wil sich immer vor der Armut retten, und ergreift in ihrem Gericht lauter Mittel zum völligen Verderben. Darum, wer wil mit ihr nicht gehen, muß alles in Centr. würfen, in genere nur suchen, den geheimen Fluch, Seufzer, Unordnung abzuwenden.
2. Die Bauren- und Land-Schule giebt einem weisen Collegio einen Vorwurf nach der eigentlichen Landsväterlichen Pflicht der Unterthanen, und des Landes Bestes zu suchen, alle Lasten abzunehmen, Ruhe, Rath, Hülfe zur Nahrung des Leibes und Arbeit der Seelen zu schaffen, so wird durch des Geistes Liebes-Ausflus der Himmel geöffnet, und erhöret, daß dann Frucht, Most, Del, frei ohne Menschen-Kunst heraus komme.
3. Wo also das Land von Fettigkeit überfließt, da ist denen Hand-Arbeitern in Städten die wohlfeile Commodität verschaffet. Die Liebes

besa